

Luzern, 4. Juni 2024

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 128**

Nummer: A 128  
Protokoll-Nr.: 602  
Eröffnet: 29.01.2024 / Bildungs- und Kulturdepartement

**Anfrage Wedekind Claudia und Mit. über Schulabsentismus im Kanton Luzern**

Schulabsentismus umfasst mehrere unterschiedliche Problematiken und vereint die Problematiken Schuleschwänzen (Fernbleiben, um anderen Tätigkeiten nachzugehen), Schulphobie (Trennungsangst), Schulangst (schulbezogene Ängste und Befürchtungen, z. B. Prüfungsangst oder Mobbing) und Fernhalten (Initiative liegt bei den Erziehungsberechtigten aus diversen Motiven, z. B. Privatunterricht ohne Bewilligung). Den unterschiedlichen Ursachen von Schulabsentismus muss mit vielfältigen Interventionen begegnet werden (vgl. bspw. [DGKJP](#) oder [LUPS](#)). In der Schulpraxis wird das Phänomen Schulabsentismus bzw. werden dessen Facetten nicht trennscharf erfasst. Aussagen zu Häufigkeit, Dauer oder Erfolgchancen von Interventionen sind darum mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.

Lehrpersonen sollten Abwesenheiten vom Unterricht als Störung der schulischen Ordnung betrachten, denn nur wo Lernende auch regelmässig anwesend sind, kann guter Schulunterricht überhaupt stattfinden. Wichtig ist, dass die Lehrpersonen die Absenzen dokumentieren und bei einer Häufung der Abwesenheiten das Gespräch mit Lernenden und Erziehungsberechtigten suchen. Prävention beginnt mit einer guten Beziehung zwischen Lehrpersonen, Lernenden und Erziehungsberechtigten. Tragfähige Beziehungen sind ein wichtiger Faktor für den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler und deren Wohlbefinden in der Schule.

Zu den einzelnen Fragen können wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage Nr. 1: Wie sehen die Erhebungszahlen «Schulabsentismus» in Bezug auf Schulstufe, Geschlecht, Leistungsniveau, Stadt/Agglomeration/Landschaft im Kanton Luzern aus?

Es kann aktuell keine Aussage über die Entwicklung der Häufigkeit von Schulabsentismus gemacht werden, bisher gibt es keine detailliertere Auswertung (nach Schulstufe, Geschlecht, etc.). An den Schulen wurde bis Schuljahr 2022/23 lediglich zwischen entschuldigtem und unentschuldigtem Absenzen unterschieden. Bei der Dokumentation von Abwesenheiten werden die jeweiligen Ursachen nicht erfasst und Absenzen nicht weiter kategorisiert. Bis Schuljahr 2021/22 sind daher keine Aussagen zu Schulabsentismus möglich.

Im Schuljahr 2022/23 wurde erstmals die Anzahl von Lernenden, welche in die Kategorie Schulabsentismus fallen, beim Schulpsychologischen Dienst nachgefragt, da solche Fälle dort von Schulen gemeldet werden sollen. Es handelte sich um 142 Fälle resp. Lernende (insgesamt 42'917 Lernende gemäss [Zahlenspiegel](#)). Kriterien für das Melden von Schulabsentismus gibt es bisher nicht, allgemein werden darunter gehäufte, längere unklare Absenzen verstanden oder die Familien melden sich selber, weil sie die Absenzen ihres Kindes als problematisch erachten. Bei den erhobenen Fällen können keine Auswertungen nach Schulstufe, Geschlecht, etc. gemacht werden. Die Anzahl von Fällen bezüglich Schulabsentismus wird seit dem Schuljahr 2023/24 erhoben. Eine detaillierte Auswertung nach Geschlecht, Schulstufe, Dauer oder Gründe ist jedoch nicht geplant, weil sie an Schulen einen zu hohen administrativen Aufwand verursachen würde.

Zu Frage Nr. 2: Wie steht der Kanton Luzern im Vergleich mit anderen vergleichbaren Kantonen da?

Ein aussagekräftiger interkantonaler Vergleich ist nicht möglich. In fachspezifischen Arbeitsgruppen wird die Thematik zwar angesprochen und diskutiert, jedoch können keine Vergleiche gezogen werden, da die Definition unterschiedlich ist und die statistischen Grundlagen lückenhaft sind.

Zu Frage Nr. 3: Wie sind die Erhebungszahlen von Kindern beziehungsweise Jugendlichen, welche nicht die Schule besuchen und zuhause in einem nicht bewilligten Homeschooling unterrichtet werden?

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) hat Kenntnis von einzelnen Eltern, die ihre Kinder zuhause unterrichten, obwohl sie wegen nicht erfüllter Kriterien zur Erteilung von Privatunterricht keine Bewilligung erhalten haben. Nach einer ablehnenden Entscheidung der Dienststelle Volksschulbildung ist die Gemeinde am Schulort in der Pflicht, die weitere Beschulung abzuklären und die Eltern auf die Einhaltung der Schulpflicht aufmerksam zu machen. Eltern, die sich nicht daran halten, werden gebüsst.

Die DVS erhebt keine Zahlen dazu, sondern erlangt nur durch Anfragen von Schulleitungen Kenntnis über einzelne Fälle. Im Schuljahr 2022/23 waren der Schulaufsicht der DVS Fälle aus sechs Gemeinden mit insgesamt sieben Familien und 15 betroffenen Kindern bekannt.

Zu Frage Nr. 4: Wie lang dauert ein durchschnittlicher Schulabsentismus?

Dazu liegen keine Zahlen vor. Je nach zugrundeliegender Ursache (z. B. Mobbing, Depression, Drogensucht, chronische Krankheit, etc.) und dem Erfolg oder Misserfolg von Interventionen kann die Dauer von Fall zu Fall deutlich variieren.

Zu Frage Nr. 5: Welche Langzeitfolgen hat Schulabsentismus bei Kindern beziehungsweise Jugendlichen?

Die Folgen von Schulabsentismus können sich auf psychosozialer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene zeigen. Die Betroffenen gelangen manchmal in einen Teufelskreis von schulischem Misserfolg, welcher zu Frustration und sozialem Rückzug führt, was sich dann wiederum in schulischem Misserfolg manifestiert. Darüber hinaus kann anhaltender Schulabsentismus zu wachsenden Ängsten, selbstverletzendem Verhalten, Perspektivlosigkeit, Delinquenz, bis hin zu Radikalisierung oder Schulabbrüchen führen. Weitere Folgen davon können bspw. Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe oder psychischen Störungen sein. Betroffene Lernende benötigen jeweils gleich zu Beginn wirksame Unterstützung, damit sich negative Muster nicht verfestigen und sich vielmehr wieder positive Entwicklungsperspektiven eröffnen können.

Zu Frage Nr. 6: Wie hoch ist die Wiedereinstiegsquote und aufgrund von welchen Massnahmen gelingt dies?

Da keine Zahlen bezüglich Schulabsentismus vorliegen, können auch keine Aussagen zur Wiedereinstiegsquote gemacht werden. Ein Wiedereinstieg kann grundsätzlich durch eine Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung), der Schulpsychologie und allenfalls weiteren Beteiligten (Ärzten, Therapeuten, Schulsozialarbeit) gelingen. Die Rückkehr in den Unterricht wird jeweils gemeinsam geplant und schrittweise umgesetzt.

Zu Frage Nr. 7: Wie steht die Regierung dem Schulabsentismus gegenüber? Soll dieser konsequent bekämpft oder situativ hingenommen werden? Welche Massnahmen sollen hier zum Einsatz kommen?

Wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt, kann Schulabsentismus gravierende psychosoziale, gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Folgen haben. Unser Rat ist sich dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung bewusst. Die DVS unterstützt die Schulen mit Handlungsempfehlungen beziehungsweise einem Leitfaden zum Vorgehen bei Schulabsentismus (vgl. [Merkblatt](#)). Bei schulabsentem Verhalten ist es zunächst von grosser Bedeutung, dieses als solches zu erkennen und schnell zu reagieren. Es gilt: Je länger eine Schülerin/ein Schüler von der Schule fernbleibt, desto schwieriger wird der Wiedereinstieg in den Schulalltag. Die Lehrpersonen werden bei Interventionen durch ihre Schulleitung, den Schulpsychologischen Dienst, die Schulsozialarbeit und je nach Fall auch durch weitere Fachstellen wie dem KJPD oder die KESB unterstützt und entlastet. Die Schulpsychologie hat sich in den Jahren 2020 – 2022 vertieft mit der Thematik Schulabsentismus auseinandergesetzt.

Zu Frage Nr. 8: Ist die Schulleitung in jedem Fall verpflichtet, bei längerer unentschuldigter Abwesenheit Bussen auszusprechen?

Lernende haben das Recht und auch die Pflicht, die Schule zu besuchen. Zudem sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder verantwortlich. Eltern sind aber bei Schulabsentismus oftmals mit der Situation überfordert, weshalb in vielen Fällen Bussen nicht die geeignete Reaktion darauf sind, insbesondere wenn die Eltern mit der Schule kooperieren. Bei § 21 der Volksschulbildungsverordnung ([SRL Nr. 405](#)) handelt es sich um eine Kann-Formulierung, die Schulleitung ist also nicht in je-

dem Fall verpflichtet eine Busse auszusprechen. Bussen sind jedoch dann angezeigt, wenn Eltern ihre Kinder vorsätzlich von der Schule fernhalten, indem sie sie beispielsweise ohne Bewilligung zu Hause privat unterrichten.

Zu Frage Nr. 9: Ab welcher Dauer ist bei einer Abwesenheit von Lernenden die Schulpflicht gefährdet, und die Abwesenheit muss entsprechend der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemeldet werden?

Es gibt keine klar definierte Frist, ab wie vielen Tagen des Fernbleibens vom Unterricht die Schulpflicht gefährdet ist. In § 18 Abs. 3 der Volksschulbildungsverordnung ist im Zusammenhang mit Disziplinarmaßnahmen eine Meldung an die KESB nach mehr als zwei Wochen Schulausschluss vorgesehen, weshalb diese Frist analog bei Schulabsentismus anzuwenden ist. Bei Eltern, die ihre Kinder vorsätzlich von der Schule fernhalten, sind zuerst die schulischen Bemühungen bzw. Sanktionsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor eine Meldung an die KESB gemacht wird. Die KESB kann von der Schule bereits vor einer offiziellen Gefährdungsmeldung beratend beigezogen werden.

Zu Frage Nr. 10: Inwiefern ist die KESB für die Überprüfung des schulischen Leistungsniveaus von gemeldeten Kindern beziehungsweise Jugendlichen zuständig, wenn aufgrund der Missachtung der Schulpflicht eine Gefährdungsmeldung durch die Schulleitung gemacht wurde?

Durch die mangelnde Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur schulischen Förderung bzw. fehlende Zusammenarbeit mit der Schulbehörde kann es zu einer Gefährdung des geistigen Wohles kommen. Auch eine soziale Isolation durch mangelnden Kontakt mit Gleichaltrigen gefährdet das Kindeswohl. Sind die Eltern nicht zur Zusammenarbeit mit der Schule bereit, kann die Schule nicht abklären, ob Kinder allenfalls anderweitig angemessen geschult werden. Somit ist die Schule, um ihren gesetzlichen Auftrag, jedem schulpflichtigen Kind eine angemessene Schulung zu vermitteln und für den Schulbesuch zu sorgen, auf die Intervention der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angewiesen. Die KESB hat bei Eingang einer Gefährdungsmeldung die Gefährdung des Kindeswohls umfassend zu prüfen und zu beurteilen. Aktuell prüfen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern die Möglichkeit, dass sie im Rahmen ihrer Abklärungen jeweils durch eine externe Fachstelle oder Lern-teststelle begutachten lassen, ob das betroffene Kind die schulischen (fachlichen) Grundanforderungen erfüllt oder nicht.

Zu Frage Nr. 11: Wer übernimmt die Fallführung, wenn die KESB keine Gefährdung feststellt, die Kinder beziehungsweise Jugendlichen weiterhin der Schulpflicht nicht nachkommen, und welche Schritte sind vorgesehen?

Bei chronifiziertem Schulabsentismus bleibt die Schulleitung in der Fallführung. Besuche der Schüler bzw. die Schülerin zuletzt eine Sonderschule, ist die Sonderschulleitung zuständig. Die weiteren Schritte müssen jeweils individuell festgelegt werden.

Bei unbewilligtem Privatunterricht von schulpflichtigen Kindern bleibt die Regelschule der Wohnortgemeinde in der Pflicht, die Schulpflicht einzufordern, weshalb in regelmässigen Abständen diesbezügliche Bemühungen unternommen werden müssen. Das heisst, dass mindestens vor jedem Schuljahresstart die Eltern aufgefordert werden, ihre Kinder wieder zur Schule zu schicken. Die Kinder werden jeweils altersgerecht miteinbezogen. Wird der Forderung nicht nachgekommen, können wieder Bussen ausgesprochen und eine erneute Meldung an die KESB erfolgen, da die Kinder ohne angemessene Beschulung und ohne regelmässigen Kontakte ausserhalb der Familie potentiell in ihrer Entwicklung gefährdet sein können. Der DVS sind wenige Fälle bekannt, in denen Erziehungsberechtigte ohne Bewilligung privat unterrichten und jährlich Bussen in der Höhe von CHF 4'500 bezahlen.